

Protokoll

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des

Gemeinderates Sulzheim

am Montag, 25.07.2022 von 19:00 Uhr bis 22:54 Uhr

Ort: Rathaus Sulzheim

Durch den Vorsitzenden wurden alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß eingeladen. Erschienen sind 10 (ab 20:30 Uhr 11) Gemeinderäte. Es hat mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen, somit ist die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO gegeben.

I. Öffentlicher Teil

Tagesordnung

1. Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmäler im Umfeld von Mönchstockheim; Erklärung der Zusammenhänge von Grabung, Funden und Ergebnissen
2. Bauangelegenheiten
 - 2.1. *Abbruch eines Wohnhauses und Neubau einer Garage auf Fl.Nr. 1283 in der Gemarkung Alitzheim*
 - 2.2. *Neubau eines Carports mit Abstellraum und einer Terrassenüberdachung auf der Fl.Nr. 508/1 in der Gemarkung Alitzheim*
3. Information über die Verkehrsschau
4. Weitere Festlegungen zur gesplitteten Abwassergebühr
5. Informationen und Anfragen

Erster Bürgermeister Jürgen Schwab eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmäler im Umfeld von Mönchstockheim; Erklärung der Zusammenhänge von Grabung, Funden und Ergebnissen

Der Bürgermeister erteilt der Mitarbeiterin vom Landesamt für Denkmalpflege (LfD) das Wort.

Diese stellt sich zunächst kurz vor. Sie ist die Referatsleiterin des Referats B VI Lineare Projekte.

Das Referat bereitet u.a. die Rahmenbedingungen für Ausgrabungen an Staatsstraßen vor, wenn die archäologischen Grabungen vor einer Baumaßnahme erfolgen sollen.

Die Mitarbeiterin des LfD schildert, wie eine Grabung vorbereitet wird.

Sie zeigt dazu Bilder, wie sich die Grabung entwickelt hat von der Humusentfernung bis zu Bodenbetrachtungen.

Danach beschreibt sie die Details zur gefundenen Figur.

Die Figur ist im Vergleich zu den übrigen Funden aus der Hallstadtzeit (8. bis 6. Jahrhundert vor Christus) mit 19 cm deutlich größer, als die üblicherweise gefundenen ca. 10 cm großen Figuren. Ursprünglich hatte die Figur mit den jetzt nicht mehr vorhandenen Beinen wohl eine Größe von ca. 25 cm.

Auch die umliegenden Funde werden beschrieben.

Repliken von Funden hat sie dabei, damit sich die Gemeinderäte ein genaueres Bild machen können.

Die Figur wurde vom Denkmalamt als „Wassergöttin“ interpretiert.

Das Landesamt würde einen Vorstellungstermin zusammen mit der Grabungsfirma, Firma Heise und der Gemeinde veranstalten, wenn ein Termin gefunden wird.

Gemeinderat Otmar Gräß regt dazu an, dass die Veranstaltung im Ortsteil Mönchstockheim, im dortigen Sportheim stattfindet.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Christian Schäfer schildert die Mitarbeiterin des LfD, dass die Archäologische Sammlung und das Mainfränkische Museum beide beantragt haben, die Figur auszustellen.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters schildert sie die Gründe, weshalb die Bevölkerung erst im Nachgang informiert wurde. Bei frühzeitiger Information hat das Landesamt für Denkmalpflege bereits häufig negative Erfahrungen mit Raubgräbern gemacht.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 25.07.2022 Seite 3 von 14

2. Bauangelegenheiten

2.1. Abbruch eines Wohnhauses und Neubau einer Garage auf Fl.Nr. 1283 in der Gemarkung Alitzheim

Sachverhalt:

Bauantrag eingegangen am: 12:07:2022

Vorhaben: Abbruch eines Wohnhauses und Neubau einer Garage

Bauort: Gemeinde Sulzheim

Baugebiet “

Gemarkung: Alitzheim

Flurstücknummer: 1283

Beurteilung gemäß BauGB: § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)

Nachbarunterschriften: lediglich Gemeinde

Befreiungen: / sind beantragt

Hinweis 1: Das Grundstück liegt im baurechtlichen Innenbereich (§34 - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Somit hat die Gemeinde über die Art sowie das Maß der baulichen Nutzung zu entscheiden.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Baumaßnahme als eine Innenentwicklung und somit als Aufwertung des Ortskernes anzusehen.

Nach Rücksprache mit der Antragstellerin wird die Einfahrt in die Garage aus der Kirchgasse erfolgen. Gemäß Garagen- und Stellplatzverordnung ist vor Garagen ein Stauraum von 3,00 m einzuhalten.

Nachdem es sich hier um das letzte Gebäude in der Straße handelt ist nach Auffassung der Verwaltung ein Stauraum von min. 3,00 m bis zum best. Gehsteig ausreichend (siehe Skizze).

Hinweis 2: Sollte das Vorhaben realisiert werden ist ein Gestattungsvertrag mit der Antragstellerein zur Absenkung des Gehweges seitens der Verwaltung zu erstellen. Die Kosten der Absenkung hat die Antragstellerin komplett zu tragen.



Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Die Maßnahme war bereits als Voranfrage im Gemeinderat behandelt worden.

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer ergänzt noch um die Unterschiede des geplanten Baus zum bestehenden Gebäude.

Beschluss:

Dem Antrag zum Abbruch eines Wohnhauses und Neubau einer Garage auf der Fl. Nr. 1283 in der Gemarkung Alitzheim wird zugestimmt.

Die Gemeinde befreit von der Garagen- und Stellplatzverordnung – Stauraum vor Garagen 3,00 m.

Anwesend: 11

Ja: 11

Nein: 0

2.2. Neubau eines Carports mit Abstellraum und einer Terrassenüberdachung auf der Fl.Nr. 508/1 in der Gemarkung Alitzheim

Sachverhalt:

Bauantrag eingegangen am: 08.07.2022

Vorhaben: Neubau eines Carports mit Abstellraum und einer Terrassenüberdachung

Bauort: Gemeinde Sulzheim

Baugebiet „4. Änderung Siedlung Nord“

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 25.07.2022 Seite 5 von 14

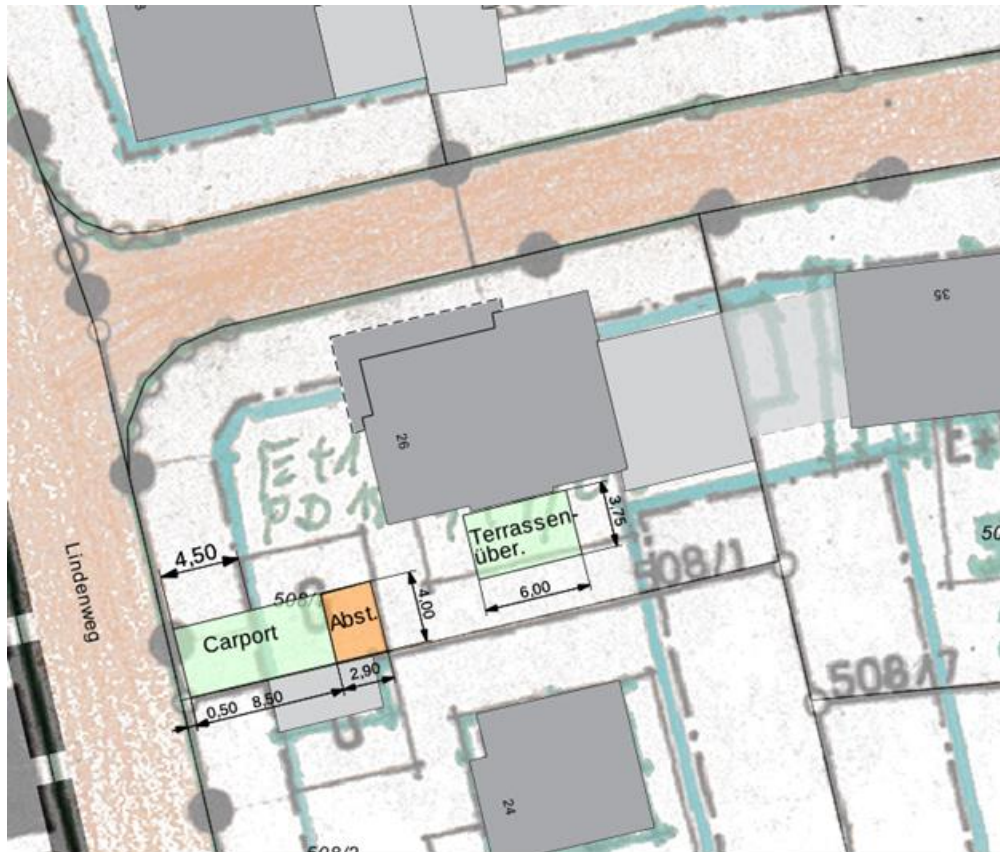
Gemarkung: Alitzheim
Flurstücknummer: 508/2
Beurteilung gemäß BauGB: § 30 (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans)
Nachbarunterschriften: liegen teilweise vor

1. Baugrenze:

Festsetzung: Baugrenze gem. Bebauungsplan
Befreiung: Überschreitung der Baugrenze Richtung Westen (4,50 m – siehe Skizze)

Hinweis 1: Die Verwaltung schlägt bei einer Befreiung der Baugrenze vor, dass das Carport in einem Bereich von 3,00 m (gemessen von der Grenze) nicht verkleidet werden darf. Das entspricht dem Stauraum gem. Garagen und Stellplatzordnung.

Auszug aus dem Lageplan:



Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Beschluss:

Dem Antrag zum Neubau eines Carports mit Abstellraum und einer Terrassenüberdachung auf der Fl. Nr. 508/1 in der Gemarkung Alitzheim wird zugestimmt.

Die Gemeinde Sulzheim erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB.

.

1. **Baugrenze:**

Festsetzung:

Baugrenze gem. Bebauungsplan

Befreiung:

Überschreitung der Baugrenze Richtung
Westen (4,50 m – siehe Skizze)

Anwesend: 11

Ja: 11

Nein: 0

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 25.07.2022 Seite 7 von 14

3. Information über die Verkehrsschau

Der Bürgermeister stellt die Niederschrift über die Verkehrsschau vom 11.07.2022 vor und erläutert die wesentlichen Punkte.

Niederschrift zur Verkehrsschau am 11.07.2022 von 13.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Folgende Punkte wurden angesprochen:

Sulzheim

- Schulstraße – Geschwindigkeit wird nicht eingehalten – evtl. Fahrbahnschwelle bauen
Auswertung: Fahrbahnschwellen werden nicht angebracht. Piktogramm auf dem Boden mit 30er Zone nach markieren, zusätzlich wird das Piktogramm Mutter + Kind markiert
➤ **Erst nachdem Glasfaser verlegt worden ist**
- Zehntstraße – bei beidseitigem Parken kommt die Feuerwehr nicht mehr durch – einseitig absolutes Halteverbot
Auswertung: eingeschränktes Halteverbot ist bereit einseitig vorhanden, das Zusatzschild „werktags“ wird entfernt
- Zehntstraße Ecke Höhe Nr. 6
Auswertung: VZ „Verbot für Fahrzeuge über 7,5t“ wird ausgetauscht, Zusatz VZ „Anlieger frei“ wird angebracht (siehe Lageplan)
- Otto-Drescher-Straße
Auswertung: Parkplatzmarkierungen auf dem Boden werden erneuert (siehe Lageplan)
- Ringstraße - bei beidseitigem Parken kommt die Feuerwehr nicht mehr durch – einseitig absolutes Halteverbot
Auswertung: eingeschränktes Halteverbot ist bereit einseitig vorhanden
- Ortseingang Sulzheim von Alitzheim kommend – Fahrzeuge sind zu schnell – welche Möglichkeiten zur Geschwindigkeitsreduzierung sind hier möglich?
(Wilhelm-Behr-Str. – Staatsstraße)
Auswertung: kein Handlungsbedarf

Alitzheim

- Schweinfurter Weg – Parksituation am Kindergarten Alitzheim mit Haltebucht für Schulbus
Auswertung: die vorgesehene Fläche für eine Parkbucht ist zu klein, Piktogramm Mutter + Kind wird auf dem Boden markiert

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 25.07.2022 Seite 8 von 14

- Spielplatz Alitzheim Birkenstraße – Blumenkübel aufstellen – Sicherung des Eingangsbereiches, Drehung des VZ Einbahnstraße
Auswertung: das VZ „Verbot der Einfahrt“ wird vorgezogen (siehe Plan), Piktogramm Mutter + Kind und 30 wird auf dem Boden markiert
- Am Sportplatz, Kastanienweg – das VZ „absolutes Haltverbot Anfang und Ende fehlt“
Auswertung: Das VZ „absolutes Haltverbot Anfang und Ende, Aufstellung recht“ wird angebracht (siehe Lageplan)

Mönchstockheim

- Am Sportplatz – Einbau bzw. Anordnung von Schwellen in der Straße möglich? (wurde noch von Laura Schenk aufgenommen WO?)
Auswertung: kein Handlungsbedarf
- Am Sportplatz Nr. 2 + 22 – parkende PKWs im Kurvenbereich
Auswertung: kein Handlungsbedarf
- Raiffeisenstraße – Sperrung der Straße für schwere LKWs bzgl. der Brücke
Auswertung: evtl. Gutachten erstellen lassen, wieviel Traglast diese Brücke hat
- Raiffeisenstraße – vorübergehendes Straßennamenschild wurde von einem Anwohner aufgestellt
Auswertung: die Bestellung des Schildes läuft über VGem Gerolzhofen und dieses wird vom Bauhof Sulzheim aufgestellt
- Am Trieb (entlang des Friedhofs) – Bürgeranfragen, einen Gehweg zur neuen Siedlung
Auswertung: Gemeinde kann hier selbst entscheiden, evtl. den Vorschlag den Gehweg durch den Friedhof

Gemeinderat Daniel Hauck beantragt ein einseitiges Halteverbot für den Heckenweg und die Friedhofstr., da dort bei Hochzeiten auch kein Durchkommen möglich ist für die Feuerwehr.

Gemeinderat Christian Schäfer beantragt eine zusätzliche Markierung „30“ am Boden am Eingang der Friedhofstr. vom Schloss her, da das dortige Schild schlecht zu erkennen ist.

Zum Punkt Spielplatz ergänzt Gemeinderätin Katharina Stark, dass es rechtlich möglich wäre, die Einbahnstraße zu drehen, dies müsste laut Auskunft von Herrn Kimmel lediglich im Gemeinderat so beschlossen werden.
Gemeinderätin Gabriele Barth schlägt vor, wenn dies besprochen werden sollte, einen Vororttermin daraus zu machen.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 25.07.2022 Seite 9 von 14

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer widerspricht der Drehung der Einbahnstraße vehement. Nach seiner Erfahrung als Anwohner wäre die Ausfahrt auf die Lindenstraße viel problematischer aufgrund der Hecken.

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer ergänzt, dass ihn der Brückeningenieur, mit dem er wegen des Geländers in der Schulstraße war, darüber informiert hat, dass die Brücken mit einer Spannweite von mehr als 2 Metern eine Begutachtung brauchen.

Zum Friedhof Mönchstockheim ergänzt der Bürgermeister, dass es die Möglichkeit gäbe, einen Weg zwischen dem Friedhof und den nächsten Anliegern (Fl.Nrn. 164 und 164/1) auch abgetrennt vom Friedhof zu bauen, so dass ein Gehweg vorhanden und der Friedhof geschont wäre.

Gemeinderat Tobias Ament trifft um 20:30 Uhr ein.

Gemeinderat Christian Schäfer fragt nach dem Stand mit den Radwegschildern am Weg zwischen Grettstadt und Sulzheim.
Die Gemeinde wird Schilder besorgen und anbringen.

4. Weitere Festlegungen zur gesplitteten Abwassergebühr

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 die Einführung der sog. gesplitteten Abwassergebühren beschlossen. Dies bedeutet, dass die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung über die sog. Schmutzwassergebühr und die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über die sog. Niederschlagswassergebühr finanziert werden.

Ebenfalls am 21.02.2022 entschied der Gemeinderat, dass sich die Niederschlagswassergebühr nach den überbauten und befestigten Flächen der Grundstücke bemisst. Auf Grundlage dieses Beschlusses erfolgte die Befliegung. Die Flächenermittlung anhand der Befliegung wird derzeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachfirma durchgeführt.

Für die Gebührenermittlung und die anstehende Information der Grundstückseigentümer/innen bedarf es noch verschiedener Festlegungen seitens des Gemeinderats. So ist insbesondere festzulegen, in welchem Umfang Dachflächen oder Hofflächen, von denen Regenwasser in den Kanal eingeleitet wird, bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt wird. Außerdem ist festzusetzen, wie sich eine Zisterne auf die Gebühr auswirkt; der Beschlussvorschlag sieht eine Fläche von 20 m² vor (Empfehlung der Mustersatzung: 10 bis 30 m²).

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen der Mustersatzung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zu verwenden, da diese Mustersatzung in mehreren Verfahren vor dem BayVGH standhielt; dies gilt auch für in der Mustersatzung vorgeschlagenen Werte.

Wir weisen darauf hin, dass neben der Schmutzwasser- sowie der Niederschlagswassergebühr auch eine Grundgebühr erhoben werden kann. Die Erhebung einer Grundgebühr ist nicht verpflichtend. Eine Entscheidung hierüber kann zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Die Firma rohrtec consult GmbH wurde über diesen Beschlussvorschlag informiert; eine Umsetzung ist aus dortiger Sicht unproblematisch.

Beschlussvorschlag:

Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der Alternative 2 zu § 10a des amtlichen Musters der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und den dort vorgeschlagenen Befestigungsarten und Zisternenregelungen.

Der Gemeinderat stimmt der nachfolgenden Regelung zur Niederschlagswassergebühr (Alternative 2 zu § 10a Abs. 1 bis 4 des amtlichen Musters der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) als Teil der künftigen Satzungsregelung zu:

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken,

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Sulzheim

Sitzungstag: 25.07.2022 Seite 11 von 14

bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

²Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert < 10 cm Aufbau	0,5
	Humusiert > 10 cm Aufbau	0,3
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Fester Kiesbelag	0,6
	Pflaster mit offenen Fugen	0,5
	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

(3) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 20 m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt.

Es wird erläutert, dass mit dieser Festsetzung Begünstigungen für die Bürger festgelegt werden, die berücksichtigt werden können.

Beschluss:

Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der Alternative 2 zu § 10a des amtlichen Musters der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und den dort vorgeschlagenen Befestigungsarten und Zisternenregelungen.

Der Gemeinderat stimmt der nachfolgenden Regelung zur Niederschlagswassergebühr (Alternative 2 zu § 10a Abs. 1 bis 4 des amtlichen Musters der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) als Teil der künftigen Satzungsregelung zu:

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und

Plattenbeläge.

²Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert < 10 cm Aufbau	0,5
	Humusiert > 10 cm Aufbau	0,3
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Fester Kiesbelag	0,6
	Pflaster mit offenen Fugen	0,5
	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

(3) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 20 m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

Anwesend: 12

Ja: 12

Nein: 0

5. Informationen und Anfragen

5.1. *Nächste Sitzung:*

Die nächste Sitzung wird auf den 05.09.2022 um 19:00 Uhr im Rathaus Sulzheim geplant.

5.2. *Einladung Einweihung Feuerwehrhaus Mönchstockheim*

Der Bürgermeister gibt die Einladung an die Gemeinderäte bekannt.

5.3. *Einladung Dingolshäuser Weinmomente*

Der Bürgermeister gibt die Einleitung bekannt.

5.4. Besichtigung Neubau Bauhof Sennfeld

Der Bürgermeister informiert über seine Besichtigung des Bauhofs in Sennfeld, der auch vom Gemeinderat besichtigt werden könnte. Der Bürgermeister wird darüber informieren.

5.5. Tangogruppe im Gemeindehaus Vögnitz

Der Bürgermeister informiert über die Saalvermietung an die Tangogruppe einer Betriebsärztin, die das Gemeindehaus Vögnitz einmal pro Monat mietet.

5.6. Feldkreuz Umgehungsstraße Neuaufstellung

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer informiert über die Rückfrage des Staatlichen Bauamts zum neuen Aufstellplatz des Feldkreuzes.

Der vorgeschlagene Standort wird übernommen, lediglich die Blickrichtung sollte noch diskutiert werden.

5.7. Stand Rathausanbau

Am 16.08.2022 beginnen die Kanalbauarbeiten für den Anbau an das Rathaus. In der KW 38 soll der Holzbau beginnen.

5.8. Termin mit der ÜZ wegen Windrädern

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer informiert über den Termin, an dem u.a. die Windräder in Obbach vorgestellt wurden. Dabei wurde die Regelung mit Solaranlagen für Gemeinden erläutert.

5.9. Kläranlage Vögnitz

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer informiert über das Ergebnis des Vororttermins, wonach das Wasserwirtschaftsamt mehrere Alternativen benötigt, welche Variante zur Ertüchtigung oder Veränderung der Kläranlage die günstigste und wirtschaftlichste ist.

5.10. Dorferneuerung – Vorschläge zur Wahl der Teilnehmergeinschaft

Der Bürgermeister informiert, dass für die Ortsteile Alitzheim, Sulzheim und Vögnitz Vorschläge eingereicht wurden. Die Vorstände der Teilnehmergeinschaft Mönchstockheim treten alle nicht mehr an und es müssen neue Vorschläge gemacht werden.

5.11. Festlichkeiten der Ortsteile

Gemeinderat Christian Schäfer fragt nach, ob es die Terminversammlung nicht mehr gibt, da es Überschneidungen gab, die sich gegenseitig die Besucher nehmen.

Der Bürgermeister informiert, dass es angedacht ist, die Versammlung wieder in Präsenz durchführen zu können. Zwischenzeitlich fand die Versammlung online statt.

5.12. Frauenveranstaltung am 26.9.22

Gemeinderätin Gabriele Barth informiert über den Termin mit Barbara Becker am 26.09.2022 um 19:30 Uhr im Sportheim Mönchstockheim.

5.13. Jugendräume

Gemeinderätin Gabriele Barth erkundigt sich nach den bestehenden Jugendräumen in der Gemeinde und den dazu bestehenden Regelungen seitens der Gemeinde.

Stellvertretender Bürgermeister Albrecht Dazer teilt mit, dass es Hausordnungen gibt, die die Gemeinde herausuchen muss.

Als Erkenntnis aus der Erfahrung stellt er fest, dass es Leute braucht, die die Verantwortung übernehmen (und wenn es Gemeinderäte sind).

5.14. Ferienspaß

Gemeinderat Herbert Back bedankt sich bei den Organisatoren des Ferienspaßes für die funktionierende Anmeldung.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21:50 Uhr

Vorsitzender

1. Bürgermeister

Protokollführerin